

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0200-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4100/J-NR/2019

Wien, am 21. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. August 2019 unter der Nr. **4100/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufsichtsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft Wels“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche Ermittlungsschritte wurden in Bezug auf die ursprünglichen Sachverhaltsdarstellungen gesetzt?*
  - a. *Wurden Zeugen einvernommen?*
    - i. *Wenn ja: Welche?*
      - 1. *Mit welchem Ergebnis?*
      - ii. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
    - iii. *Wurden die in den Sachverhaltsdarstellungen angeführten Zeugen einvernommen?*
      - 1. *Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?*
      - 2. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
    - iv. *Wurde der Zeuge T.G. einvernommen?*
      - 1. *Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?*
      - 2. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
  - b. *Wie lange dauerten die Ermittlungen in diesen Fällen an?*

Zum Verfahren AZ 6 St 314/09i der Staatsanwaltschaft Wels:

Aufgrund einer Privatanklage und einer Sachverhaltsdarstellung samt zahlreichen Beilagen wurde die Polizeiinspektion (PI) Lambach am 17. Dezember 2009 mit Erhebungen gegen mehrere Personen wegen Täuschung und Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl (Gemeinderatswahl 2009 Oberösterreich) beauftragt. Die Ermittlungen wurden in weiterer Folge an das Landeskriminalamt (LKA) Oberösterreich übertragen. Dieses erstattete am 28. Mai 2010 einen Abschlussbericht, welcher die Aussagen zweier Beschuldigter sowie weitere Urkunden enthielt. Der Anzeiger erstattete in den folgenden Monaten weitere „Stellungnahmen“ und „Ergänzungen“ mit umfangreichen Beweisanboten und Urkundenvorlagen.

Mit Verfügung vom 10. Jänner 2013 wurde das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte teils gemäß § 190 Z 1 StPO, teils gemäß § 190 Z 2 StPO ohne weitere Ermittlungen eingestellt.

Laut Akteninhalt wurden keine Zeugen vernommen, somit auch nicht der Zeuge „T.G.“. Weitere Vernehmungen waren nicht erforderlich, weil sich der für die strafrechtliche Beurteilung maßgebliche Sachverhalt bereits hinreichend aus den durchgeführten Vernehmungen der Beschuldigten und insbesondere den zahlreich vorliegenden Urkunden ergab.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahrenseinstellungen nach Erhebung eines Fortführungsantrages durch den Anzeiger einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurden, wobei das Landesgericht Wels den erhobenen Fortführungsantrag teils zurück-, teils abwies und somit das Einstellungskalkül der Staatsanwaltschaft Wels vollinhaltlich bestätigte. Auch das Landesgericht Wels hielt – unter anderem – fest, dass die Einvernahme von Zeugen nicht relevant war und auf deren Einvernahme daher von der Staatsanwaltschaft zu Recht verzichtet worden war.

Zum Verfahren AZ 13 St 179/14w der Staatsanwaltschaft Wels:

Aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung einer Rechtsanwalts GmbH vom 18. Juli 2014 namens ihrer Mandanten wurde die PI Lambach am 23. Juli 2014 mit Erhebungen beauftragt. Die Anzeiger erstatteten in den folgenden Monaten weitere „Stellungnahmen“ bzw. „Ergänzungen“ mit umfangreichen Beweisanboten und Urkundenvorlagen und stellten diverse Anträge. Hauptausgangspunkt der Anzeige war ein Zivilverfahren, das für die Anzeiger negativ ausging.

Die Staatsanwaltschaft Wels beauftragte in weiterer Folge das LKA Oberösterreich mit den Ermittlungen. Dieses erstattete nach umfangreichen Erhebungen, insbesondere Einvernahmen von Beschuldigten und Zeugen sowie Beischaffung von Urkunden am 26. Juni 2015 Abschlussbericht.

In diesem Ermittlungsverfahren wurden mehrere Zeugen vernommen. Weitere Einvernahmen (etwa des Zeugen „T.G“) waren nicht erforderlich, weil sich der für die strafrechtliche Beurteilung maßgebliche Sachverhalt bereits hinreichend aus der durchgeführten Beschuldigtenvernehmung und insbesondere den zahlreichen vorliegenden Unterlagen ergab.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- 2) Wurden die potentiell Geschädigten über die Einstellung der Verfahren benachrichtigt?
  - a. Wenn ja: Inwiefern?
  - b. Wenn nein: Weshalb nicht?
- 3) Wurden die Anzeiger über die Einstellungen informiert?
  - a. Wenn ja: Inwiefern?
  - b. Wenn nein: Weshalb nicht?

Zum Verfahren AZ 6 St 314/09i der Staatsanwaltschaft Wels:

Von der Verfahrenseinstellung wurde der Anzeiger mit Verfügung vom 10. Jänner 2013 mit dem dafür vorgesehenen Formblatt S41 unter Beifügung von Beisätzen, die den Gegenstand der Einstellung erläuterten, verständigt. Über Antrag des Anzeigers wurde diesem mit Verfügung vom 4. Februar 2014 eine Einstellungsbegründung gemäß § 194 Abs. 2 StPO zugestellt.

Zum Verfahren AZ 13 St 179/14w der Staatsanwaltschaft Wels:

Mit Verfügung vom 21. Oktober 2015 (abgefertigt am 30. Oktober 2015) wurde die anzeigende Rechtsanwalts GmbH als Vertreterin der Anzeiger mit dem dafür vorgesehenen Formblatt S42 unter Beifügung von Beisätzen, die den Gegenstand der Einstellung erläutern, von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO verständigt.

Eine eigenhändige Zustellung der Einstellungsverständigung an die (potenziell) Geschädigten/Anzeiger mit Formblatt S41 ist deshalb nicht erfolgt.

Der Vollständigkeit halber merke ich an, dass innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist seitens der Anzeiger weder ein Antrag auf Übermittlung einer (detaillierten)

Einstellungsbegründung, noch auf allfällige Fortführung des Ermittlungsverfahrens gestellt wurde.

**Zur Frage 4:**

- *Gab es in Bezug auf diese Verfahren Weisungen?*
  - a. *Wenn ja: Welche?*
  - b. *Wenn ja: Durch wen?*

Weisungen wurden nicht erteilt.

**Zur Frage 5:**

- *Was war das wesentliche Ergebnis der Stellungnahme der betroffenen StA Wels zur Aufsichtsbeschwerde?*
  - a. *Wurden, abgesehen von der Stellungnahme, weitere Erhebungen gepflegt?*
    - i. *Wenn ja: Welche?*
    - ii. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
  - b. *Weshalb wurde dem Aufsichtsbeschwerdewerber die entsprechende Stellungnahme der StA Wels nicht weitergeleitet?*
  - c. *Wie lange dauerte die Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerde?*
  - d. *Ist eine derartige Dauer üblich?*

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Dr. P. F. vom 13. Juli 2018 wurde vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gemäß § 37 StAG zur Erledigung im eigenen Wirkungsbereich an die Oberstaatsanwaltschaft Linz weitergeleitet. Sie wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Linz selbst erledigt, weil auch der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Wels als Gruppenleiter an der Enderledigung der beiden Verfahren 6 St 314/09i und 13 St 179/14w mitwirkte.

a) Der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wels waren die umfangreichen Einstellungsbegründungen zu 6 St 314/09i (11 Seiten), 13 St 179/14w (52 Seiten) sowie die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wels zum – letztlich erfolglosen – Fortführungsantrag des Dr. P. F. zu 6 St 314/09i (10 Seiten) angeschlossen.

Mit Rücksicht auf diese umfassenden und in sich schlüssigen Ausführungen konnte von einer Aktenbeischafterung Abstand genommen werden.

b) Da der Einschreiter im Verfahren über die Aufsichtsbeschwerde mangels eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nicht Partei sein kann, ist auch eine

Übermittlung einer Stellungnahme der betroffenen Behörde nicht vorgesehen, was Dr. P. F. mit Schreiben vom 28. August 2018 auch mitgeteilt wurde.

c) Die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde nahm insgesamt zwei Wochen in Anspruch.

d) Da von der betroffenen Behörde die angeforderte Stellungnahme samt Beilagen rasch einlangte, war eine zügige Erledigung möglich.

**Zur Frage 6:**

- *Welche weiteren Schritte sind in diesen Fällen geplant?*

Weder seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz noch seitens der involvierten staatsanwaltschaftlichen Behörden sind weitere Schritte geplant. Gründe für eine Beanstandung der in Kritik gezogenen Verfahren liegen nicht vor. In beiden Fällen ist die Staatsanwaltschaft Wels – nach umfangreichen Erhebungen – akribisch, sachlich und rechtlich nachvollziehbar vorgegangen und hat (entgegen der Darstellung in der Einleitung der parlamentarischen Anfrage) alle erforderlichen Ermittlungen durchgeführt.

Dr. Clemens Jabloner

